

2./V. 1918.

Heranziehung privater Mehlvorräte.

Wie wir hören, beabsichtigt man, in Kürze ernstlich die Frage zu untersuchen, ob nicht auch jene größeren sich in privaten Händen befindlichen, über die Zeit der neuen Ernte hinausreichenden Mehlvorräte durch Heranziehung für die Allgemeinheit nutzbar zu machen wären, bezüglich deren die Gefahr besteht, daß sie eventuell mangels rechtzeitiger Benützung dem Verderben preisgegeben sein könnten. Hierbei ist keineswegs gedacht, diese

Vorräte etwa filowise einzusammeln oder unarbeitsmäßig aufbewahrt, aus sanitär bedenklichen Wohnungen stammendes Mehl für allgemeine Approvisionierungszwecke heranzuziehen, sondern es den Besitzern größerer unverdorbener Mehlvorräte anheimzustellen, im Interesse der Allgemeinheit ihren überflüssigen Mehlvorrat zur Abgabe bereitzuhalten. Sollte diese in allen Kronländern für die nächste Zeit bevorstehende Maßregel nicht das von den Behörden erwartete Ergebnis haben, so wird man die großen Vorräte zwangsweise im Wege der Kriegsgetreideverkehrsanstalt einziehen.